

Nebenabrede

über die Beauftragung zum Zwecke der Betreuung von besonderen Personengruppen bei der Eingliederung in Arbeit

zur Vereinbarung über die
Ausgestaltung einer Kooperation
für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

dem kommunalen Träger: Stadt/(Land-)Kreis _____

vertreten durch _____

und

der Bundesagentur für Arbeit,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit _____

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Ziel der Beauftragung 1

§ 2 Personenkreis 1

§ 3 Aufgabenbeschreibung 1

§ 4 Leistungsbeschreibung 2

§ 5 Nutzung von Diensten der Agentur 3

§ 6 Qualitätsstandards 3

§ 7 Gegenseitige Informationspflichten 4

§ 8 Kostenerstattung und Haushaltsvollzug 4

§ 9 Schlussbestimmung 5

ENTWURF

§ 1 Gegenstand und Ziel der Beauftragung

Die Agentur beauftragt den kommunalen Träger mit der Betreuung von Personen bei der Eingliederung in Arbeit, bei denen Integrationsfortschritte durch den Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen erreicht werden können. Ziel der Beauftragung ist die Verzahnung kommunaler Eingliederungsleistungen mit Leistungen der Agentur.

§ 2 Personenkreis

Der Auftrag umfasst erwerbsfähige Hilfebedürftige, die kumulativ die nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Es besteht eine komplexe Profillage in der mindestens drei der folgenden Handlungsbedarfe vorliegen:
 - persönliche Rahmenbedingungen,
 - Wohnsituation,
 - familiäre Situation und Betreuung,
 - finanzielle Situation,
 - Mobilität,
 - intellektuelle Leistungsfähigkeit,
 - gesundheitliche Leistungsfähigkeit oder
 - Arbeits- und Sozialverhalten.
2. Der Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen ist erforderlich.
3. Die Betreuung durch den kommunalen Träger führt prognostisch mittel- bis langfristig zumindest zu Integrationsfortschritten.

§ 3 Aufgabenbeschreibung

(1) Die Agentur identifiziert den für die Betreuung durch den kommunalen Träger vorgesehenen Personenkreis, beauftragt den kommunalen Träger mit der Betreuung und formuliert mit der Beauftragung eine konkrete Ergebniserwartung im Hinblick auf Integrationen, individuelle Integrationsfortschritte und der Verringerung von Hilfebedürftigkeit. Die Zuweisung soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre andauern. Eine erneute Zuweisung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

(2) Der kommunale Träger erbringt alle Maßnahmen und Leistungen entsprechend § 4 dieser Nebenabrede, die zur Integration in Erwerbstätigkeit oder der Erzielung konkreter Integrationsfortschritte erforderlich sind, um mittel- bis langfristig die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Integration in Erwerbstätigkeit ist die Aufnahme einer selbständigen oder sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit auf dem Ersten Arbeitsmarkt oder einer Ausbildung.

(3) Der kommunale Träger kann mit Zustimmung der Agentur die Wahrnehmung des Auftrags auf kreisangehörige Städte oder Gemeinden übertragen. In diesem Fall stellt der kommunale Träger in verbindlicher Weise sicher, dass die kreisangehörigen Städte oder Gemeinden verpflichtet werden, die sich aus dieser Nebenabrede, der Kooperationsvereinbarung sowie gesetzlichen Vorschriften ergebenden Regelungen, Pflichten und Prüfrechte in gleicher Weise zu beachten wie er selbst.

(4) Die feststellende Entscheidung nach § 31 SGB II über Sanktionen auslösende Pflichtverletzungen trifft die Agentur.

(5) Die Vertragspartner benennen Ansprechpartner zur Koordinierung der operativen Umsetzung auf Arbeitsebene.

§ 4 Leistungsbeschreibung

(1) Zur Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringt der kommunale Träger folgende Leistungen:

1. Fallmanagement, das folgende Elemente aufweist:

- aa) einen Prozess, in dem Vermittlungshemmnisse und Handlungsbedarfe systematisch angegangen werden,
- bb) eine auf den Einzelfall bezogene Koordinationsleistung, die ein bestehendes Angebot an Eingliederungsleistungen aufeinander abstimmt;
- cc) die Interaktion mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die notwendig ist, um Bedarfe erkennen zu können, Ziele zu vereinbaren und Hilfe- bzw. Integrationspläne entwerfen zu können und
- dd) eine über den Einzelfall hinausgehende kooperative Steuerung der Angebote an Eingliederungsleistungen,

2. Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen gem. § 15 SGB II

3. Vermittlung in Arbeit
4. Einsatz von Eingliederungsleistungen gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III
5. Einsatz von Eingliederungsleistungen gem. § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III
6. Einsatz weiterer Eingliederungsleistungen gem. § 16 SGB II
7. Einsatz von Eingliederungsleistungen gem. §§ 16b – 16f SGB II.

§ 5 Nutzung von Diensten der Agentur

(1) Zur Durchführung des Auftrags nutzt der kommunale Träger das Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem der Bundesagentur für Arbeit (VerBIS oder Nachfolgesysteme) und die zentral bereitgestellten Vorlagen. Die hierfür geltenden Weisungen, Verfahrensinformationen und Arbeitshilfen sind zu beachten. Die Agentur stellt dem kommunalen Träger ohne gesonderte Kostenerstattung die erforderliche Hard- und Software zur Verfügung und leistet den Support für die operative Nutzung der IT-Anwendung. Der kommunale Träger stellt sicher, dass die Agentur jederzeitigen Zugang zu den von ihr zur Verfügung gestellten PC-Arbeitsplätzen hat.

(2) Der kommunale Träger nimmt Leistungen des Ärztlichen Dienstes, des Psychologischen Dienstes und des Technischen Beratungsdienstes ohne gesonderte Kostenerstattung in Anspruch, soweit dies durch die Auftrags erledigung veranlasst ist. Der konkrete Umfang der Inanspruchnahme sowie die Fristen, innerhalb derer die Leistungen bereitstehen, werden im Rahmen der von den Fachdiensten angebotenen Fallkontingente jährlich festgelegt.

(3) Der kommunale Träger erhält Zugriff auf alle Stellenangebote der Agentur.

§ 6 Qualitätsstandards

Im Rahmen seiner Beauftragung gewährleistet der kommunale Träger die Einhaltung folgender Qualitätsanforderungen:

1. Die Kompetenzen und die Qualifikation der kommunalen Fallmanager entsprechen den Kriterien zur Vor- und Ausbildung/Berufserfahrung, zu den fachlich methodischen Anforderungen sowie zu den Kompetenzanforderungen eines Fallmanagers der Agentur im Bereich SGB II.
2. Eine intensive persönliche Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist sichergestellt.

3. Arbeitgeberkontakte im Rahmen von Initiativvermittlungen sowie andere integrationsorientierte Arbeitgeberkontakte einschließlich Vermittlungsvorschlägen sind im Vorfeld mit dem Arbeitgeber-Service der Agentur abzustimmen.

§ 7 Gegenseitige Informationspflichten

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über

1. das Ende der Betreuung eines zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die Integration in Arbeit eines zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. das Erreichen der vereinbarten Ergebniserwartung,
4. alle Änderungen in den Verhältnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Einfluss auf den Leistungsbezug und den Status der Arbeitslosigkeit haben,
5. alle Teilnahmen an Maßnahmen sowie alle erbrachten Eingliederungsleistungen,
6. das Eintreten sanktionsrelevanter Tatbestände und
7. sonstige Faktoren, die die Erfüllung des Auftrages erheblich beeinflussen.

§ 8 Kostenerstattung und Haushaltsvollzug

(1) Die Agentur erstattet kalendermonatlich dem kommunalen Träger für jeden zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Verwaltungskostenpauschale. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus dem Verhältnis der Personalgesamt- und Sachkosten zu der Anzahl der betreuten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Dabei ist ein Betreuungsverhältnis von einem Vollzeitäquivalent je X erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgeblich. Soweit die Agentur Sachmittel nach § 8 Absätze 3 und 4 der Anlage „Regelung allgemeiner Grundsätze der Kostenerstattung“ zur Verfügung stellt, mindert sich die zu Grunde liegende Sachkostenpauschale nach Satz 2 entsprechend. Für Teilmonate wird die volle Pauschale fällig, sofern sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in diesem Monat mindestens 15 Arbeitstage in der Betreuung durch den kommunalen Träger befindet.

(2) Die Agentur stellt dem kommunalen Träger für die Eingliederungsleistungen Budgetrahmen, aus den Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen der Bundesagentur für Arbeit, unter Berücksichtigung der Anzahl der voraussichtlich zuzuweisenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren Integrationsbedarf bereit. Der kommunale Träger soll bei der Förderung auf eingekaufte geeignete Teilnehmerplätze der Agentur zurückgreifen.

(3) Der kommunale Träger ist verpflichtet, die übertragene Aufgabe innerhalb des jeweils vereinbarten Budgetrahmens durchzuführen. Der kommunale Träger unterrichtet die Agentur schriftlich über seinen Eingliederungsvorschlag. Die Agentur bewilligt unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlags die Leistung. Die Mittelbewirtschaftung und Auszahlung erfolgt durch die Agentur. Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung überwacht die Agentur die Einhaltung des jeweiligen Budgetrahmens und stimmt monatlich den jeweiligen Bewirtschaftungsstand mit dem kommunalen Träger ab. Die Agentur dokumentiert alle Maßnahmen und Teilnahmen in coSachNT (bzw. ggf. einem technischen Nachfolgesystem).

§ 9 Schlussbestimmung

Bei Kündigung der Nebenabrede kann eine Auslaufzeit für bereits erfolgte Überweisungen vereinbart werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Landkreis

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit